Deutscher Bundestag
Ausschuss für
Recht und Verbraucherschutz
Ausschussdrucksache

Ausschussdrucksache 18(6)332

5. Mai 2017

Bearbeitungsstand: 15.03.2017 9:28 Uhr

Referentenentwurf

des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung – RVV)

A. Problem und Ziel

In § 22 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) soll durch den Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften eine Verordnungsermächtigung geschaffen, damit die Voraussetzungen für die staatliche Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine aus bürgerschaftlichem Engagement, deren Zweck auf einen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet ist, konkretisiert und vereinheitlicht werden können. Damit soll solchen wirtschaftlichen Vereinen erleichtert werden, Rechtsfähigkeit zu erlangen.

B. Lösung

Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 22 Absatz 2 BGB soll die Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung erlassen werden. Mit der Verordnung soll für bestimmte regional tätige wirtschaftliche Vereine, die aus bürgerschaftlichem Engagement gegründet und nur auf einen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet sind, ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für wirtschaftliche Vereine entsteht geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Erfüllung der satzungsmäßigen Verleihungsvoraussetzungen und für die Erfüllung der in § 5 RVV-E vorgesehenen Pflichten gegenüber den Behörden der Länder, die für wirt-

schaftliche Vereine zuständig sind. Der zusätzliche Erfüllungsaufwand kann nicht verlässlich geschätzt werden, da nicht abzusehen ist, wie viele wirtschaftliche Vereine aufgrund der Verordnung die Verleihung der Rechtsfähigkeit beantragen werden und wie vielen der antragstellenden Vereine Rechtsfähigkeit verliehen werden wird.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Bei dem Erfüllungsaufwand für die Pflichten nach § 5 RVV-E handelt es sich um Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund und Gemeinden entsteht kein Erfüllungsaufwand. Für Länder, deren Behörden für die Ausführung der Verordnung zuständig sind, kann geringer zusätzlicher Erfüllungsaufwand entstehen, da die Behörden der Länder sicherstellen sollen, dass die Vereine ihre Pflichten aus der Verordnung einhalten. Der Erfüllungsaufwand kann nicht verlässlich geschätzt werden, da nicht abzusehen ist, wie viele wirtschaftliche Vereine aufgrund der Verordnung die Verleihung der Rechtsfähigkeit beantragen werden und wie vielen der antragstellenden Vereine Rechtsfähigkeit verliehen werden wird.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz

Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs

(Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung – RVV)

Vom ...

Auf Grund des § 22 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz:

§ 1

Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit

Einem wirtschaftlichen Verein ist auf Antrag Rechtsfähigkeit nach § 22 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu verleihen, wenn die Satzung, die Mitgliederstruktur und die Betätigung des Vereins den Anforderungen der §§ 2 bis 4 entsprechen.

§ 2

Anforderungen an die Satzung des Vereins

Die Satzung muss folgende Angaben enthalten:

- eine Zweckbestimmung, wonach der Verein in einem Landkreis oder einer Gemeinde vorwiegend unternehmerisch tätig sein soll, um Bürger des Landkreises oder der Gemeinde mit Gütern und Dienstleistungen zu versorgen oder kleine Erzeuger aus der Region oder aus Entwicklungsländern bei der Vermarktung ihrer Produkte zu unterstützen, weil ein entsprechendes erwerbswirtschaftliches Angebot in ausreichendem Umfang nicht besteht, insbesondere durch das Betreiben eines Dorfladens, eines Eine-Welt-Ladens, einer Gaststätte, eines Kinos oder eines Personenbeförderungsunternehmens,
- 2. den Namen des Vereins, der mit der Bezeichnung wirtschaftlicher Verein oder einer allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung gebildet werden muss,
- 3. den Sitz des Vereins, der in einer Gemeinde begründet werden muss, in der der Verein seine Güter oder Dienstleistungen anbieten wird,
- Bestimmungen über den Ein- und Austritt der Mitglieder und die Mitgliedsbeiträge, die natürlichen Personen, die einen Wohnsitz in dem Landkreis oder der Gemeinde haben, in der der Verein sein Unternehmen betreibt, den Erwerb der Mitgliedschaft einfach ermöglichen,
- 5. Bestimmungen darüber, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form, die Mitgliederversammlung zu berufen ist, sowie über die Beurkundung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

- 6. Bestimmungen über die Bildung des Vorstands und die Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder, die gewährleisten, dass die Vertretungsmacht des Vorstands nicht mit Wirkung gegen Dritte beschränkt ist,
- Bestimmungen über die Rechnungslegung des Vorstands gegenüber der Mitgliederversammlung, durch die der Vorstand verpflichtet wird, jährlich mindestens nach den Vorschriften Rechnung zu legen, die für Einzelkaufleute gelten,
- 8. Bestimmungen über die Verwendung des Gewinns des Vereins, die sicherstellen, dass der Gewinn nicht an die Mitglieder ausgeschüttet wird, und
- 9. Bestimmungen über den Anfall des Vereinsvermögens nach der Auflösung des Vereins, durch die als Anfallsberechtigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft bestimmt wird.

§ 3

Anforderung an die Mitgliederstruktur des Vereins

Der Verein muss mindestens sieben natürliche Personen als stimmberechtigte Mitglieder haben, die ihren Wohnsitz in dem Landkreis oder der Gemeinde haben, in dem der Verein sein Unternehmen betreibt.

§ 4

Anforderungen an die Betätigung des Vereins

- (1) Die jährlichen Umsätze des Vereins sollen 600 000 Euro und der jährliche Gewinn soll 60 000 Euro nicht übersteigen.
- (2) Den Personen, die für den Verein tätig sind, dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.

§ 5

Mitteilungspflichten des Vereins

Ein Verein, dem Rechtsfähigkeit verliehen wurde, ist verpflichtet

- der zuständigen Behörde des Landes innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs die von der Mitgliederversammlung gebilligten Rechnungslegungsunterlagen nach § 2 Nummer 7 zu übermitteln,
- 2. der zuständigen Behörde des Landes unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a) sich die Zusammensetzung des Vorstands oder die Vergütung von Organmitgliedern geändert hat,
 - b) der Verein aufgelöst wurde.

§ 6

Entziehung der Rechtsfähigkeit

Die zuständige Behörde soll dem Verein die Rechtsfähigkeit entziehen, wenn er in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren einen jährlichen Umsatz von mehr als 600 000 Euro oder einen jährlichen Gewinn von mehr als 60 000 Euro hatte und der Verein sich nicht bis zum Ablauf des auf diese Geschäftsjahre folgenden Geschäftsjahrs aufgelöst oder in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft umgewandelt hat.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften soll auch § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geändert werden, der die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine regelt. In § 22 Absatz 1 BGB-E sollen die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine verständlicher geregelt werden. Zudem soll in § 22 Absatz 2 BGB-E eine Verordnungsermächtigung eingefügt werden, durch die das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ermächtigt wird, durch Rechtsverordnung zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements für wirtschaftliche Vereine, deren Zweck auf die Verfolgung eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs von geringem Umfang gerichtet ist, die Verleihungsvoraussetzungen nach § 22 Absatz 1 BGB zu konkretisieren.

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Entwurf einer Verordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine nach § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung - RVV-E) soll die Ermächtigungsgrundlage in § 22 Absatz 2 BGB genutzt werden, um für bestimmte wirtschaftliche Vereine, die aus bürgerschaftlichem Engagement gegründet und geführt werden und die nur auf wirtschaftliche Geschäftsbetriebe von geringem Umfang gerichtet sind, ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 Absatz 1 BGB zu schaffen. Gedacht ist insbesondere an Vereine zum Betrieb von Dorfläden, Dorfgaststätten oder Transportunternehmen in strukturschwachen Landkreisen oder Gemeinden, in denen es kein ausreichendes entsprechendes erwerbswirtschaftliches oder kommunales Angebot gibt. Erfasst werden sollen aber auch z. B. kleinere Kita-Vereine oder andere Vereinigungen aus bürgerschaftlichen Engagement, die von den zuständigen Registergerichten als wirtschaftliche Vereine gualifiziert werden und deshalb Rechtsfähigkeit nicht durch Eintragung ins Vereinsregister erlangen können. Neben Vereinen, die zum Nutzen der Bürger eines Landkreises oder einer Gemeinde tätig werden, sollen auch Vereine erfasst werden, die hauptsächlich darauf gerichtet sind, kleine regionale Erzeuger und kleine Erzeuger aus Entwicklungsländern bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen, wie z. B. Eine-Welt-Läden.

Es wird kritisiert, dass die Verwaltungspraxis der Länder bei der Verleihung der Rechtsfähigkeit an solche wirtschaftliche Vereine sehr uneinheitlich ist. Vergleichbare Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement konnten sich in einigen Ländern als rechtsfähige wirtschaftliche Vereine gründen, während in anderen Länder die Gründung eines rechtfähigen wirtschaftlichen Vereins nicht möglich ist, da dort die zuständigen Behörden die Verleihung der Rechtsfähigkeit an solche wirtschaftlichen Vereine regelmäßig ablehnten unter Hinweis darauf, dass der Zweck auch in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft verfolgt werden kann. Diese unterschiedliche Verleihungspraxis in den Ländern ist darin begründet, dass die Verleihungsvoraussetzungen aufgrund der Vielfalt der wirtschaftlichen Vereine nach § 22 BGB nur sehr allgemein geregelt werden können. Eine Konkretisierung der Verleihungsvoraussetzungen ist nur bezogen auf bestimmte Arten von Vereinen möglich. Aufgrund der Verordnungsermächtigung in § 22 Absatz 2 BGB können die Verleihungsvoraussetzungen für Vereine, die aus bürgerschaftlichem Engagement gegründet werden und nur auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet sind, bestimmter geregelt werden. Mit dem Entwurf der Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung soll für einen aus bürgerschaftlichem Engagement gegründeten wirtschaftlichen Verein, dessen Zweck auf den Betrieb eines kleinen Unternehmens gerichtet ist, ein Rechtsanspruch auf Verleihung der Rechtsfähigkeit geschaffen werden, wenn die Satzung, Mitgliederstruktur und die voraussichtliche Tätigkeit des Vereins bestimmten Anforderungen entsprechen. Bei aus bürgerschaftlichem Engagement gegründeten und betriebenen wirtschaftlichen Vereinen, die diese Anforderungen erfüllen, kann davon ausgegangen werden, dass sie ihren Zweck typischerweise nicht zumutbar in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft verfolgen können und auch der Schutz des Rechtsverkehrs ausreichend berücksichtigt wird.

Bestimmte Anforderungen an die Satzung in § 2 RVV-E ergänzen die §§ 24 bis 53 BGB. die nicht nur für Idealvereine, sondern auch für wirtschaftliche Vereine gelten. Diese gesetzlichen Regelungen bedürfen auch bei wirtschaftlichen Vereinen der Ergänzung durch die Satzung, damit die Vereine die für ihre Tätigkeit erforderliche Verfassung haben. Aus der Vereinssatzung muss sich ergeben, dass die Vereine aus bürgerschaftlichem Engagement gegründet und geführt werden. Die Verordnung stellt deshalb besondere Anforderungen an die Zweckbestimmung in der Vereinssatzung. Nach der Zweckbestimmung in der Satzung muss der Verein vorwiegend darauf gerichtet sein, ein regionales Unternehmen zum Nutzen der Bürger oder Dritter zu betreiben. Die Vereinsmitglieder dürfen von dem Verein nicht profitieren, deshalb muss in der Satzung nach § 2 Nummer 8 RVV-E auch geregelt werden, dass ein Gewinn nicht an die Mitglieder ausgeschüttet werden darf. Dieses Gewinnausschüttungsverbot wird durch § 4 Absatz 2 RVV-E flankiert, der bestimmt, dass Personen, die für den Verein tätig werden, keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden dürfen. Dies gilt auch für Mitglieder des Vereins, die in Vereinsorganen tätig sind, oder den Verein im Rahmen ihrer Erwerbstätigkeit mit Waren oder Dienstleistungen beliefern. Mitglieder sollen auch nicht mittelbar von dem Verein profitieren können. Daneben enthält § 2 RVV-E weitere Anforderungen an die Satzung des Vereins, die für eine ordnungsgemäße Vereinstätigkeit und den Schutz der Mitglieder und des Rechtsverkehrs erforderlich sind, wie Satzungsregelungen zum Namen und Sitz des Vereins, zum Erwerb der Mitgliedschaft, zur Bildung und der Vertretungsmacht des Vorstands sowie zur Einberufung der Mitgliederversammlung. Diese Regelungen sind weitgehend den für eingetragene Vereine geltenden Vorschriften in den §§ 57 ff. BGB nachgebildet.

Die Verordnung soll nach § 22 Absatz 2 BGB nur wirtschaftliche Vereine erfassen, die auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet sind. Deshalb sollen nach § 4 Absatz 1 RVV-E der jährliche Umsatz und der Gewinn der Vereine bestimmte Höchstgrenzen nicht überschreiten. Nach § 4 Absatz 1 RVV-E soll die Höchstgrenze für den Jahresumsatz 600 000 Euro, die Höchstgrenze für den jährlichen Gewinn 60 000 betragen. Diese Höchstgrenzen sind § 141 der Abgabenordnung (AO) entnommen, die regeln, unter welchen Voraussetzungen gewerbliche Unternehmer von steuerrechtlichen Buchführungs- bzw. Rechnungslegungspflichten befreit sind, weil ihr Gewerbe nur einen geringen Umfang hat. Erzielt ein Verein in drei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren höhere Jahresumsätze oder höhere jährliche Gewinne, soll er sich in eine andere Rechtsform umwandeln, es sei denn, die Verfolgung seines Zwecks in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft ist weiterhin als unzumutbar anzusehen. Die zuständige Behörde soll dem Verein nach § 6 RVV-E die Rechtsfähigkeit entziehen können, wenn er sich nicht, wie in § 6 RVV-E vorgesehen in eine Genossenschaft oder Kapitalgesellschaft umwandelt.

II. Alternativen

Der neue § 22 Absatz 2 BGB sieht zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements vor, dass die Verleihungsvoraussetzungen nach § 22 Absatz 1 BGB für wirtschaftliche Vereine, die auf Geschäftsbetriebe von geringem Umfang gerichtet sind, durch Rechtsverordnung konkretisiert werden können und für diese ein Recht auf Verleihung geschaffen werden kann. Diese Verordnungsermächtigung muss nicht, sollte aber genutzt werden, damit Bürger, die aus bürgerschaftlichem Engagement gemeinsam ein kleines Unternehmen betreiben wollen, wie z. B. einen Dorfladen oder eine Dorfgaststätte, einfach feststellen

können, ob und unter welchen Voraussetzungen sie zur Verwirklichung ihres Zwecks auch die Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins nutzen können.

III. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Verordnung soll auch für die zuständigen Behörden der Länder die Verleihung der Rechtsfähigkeit an Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement vereinfacht werden, da Verleihungsvoraussetzungen konkretisiert und vereinheitlicht werden. Das erleichtert den zuständigen Behörden für die Vereine, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, die Prüfung, ob die Verleihungsvoraussetzungen nach § 22 Absatz 1 BGB vorliegen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Verordnung wird die Vorschrift des § 22 Absatz 1 BGB, die von den Ländern ausgeführt wird, in Bezug auf die wirtschaftlichen Vereine, die in den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, konkretisiert. Die vorgeschlagenen Regelungen und ihr Vollzug führen bei den Ländern nicht zu Mindereinnahmen und verursachen diesen auch keine Mehrausgaben, weil sie nur den § 22 Absatz 1 BGB für bestimmte wirtschaftliche Vereine näher konkretisieren.

4. Erfüllungsaufwand

Mit der Verordnung sollen nur die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB für bestimmte Arten von wirtschaftlichen Vereinen konkretisiert werden. Sie schafft keine zusätzlichen Pflichten für Bürger und die Verwaltung. Vereine haben einen geringen zusätzlichen Aufwand zur Erfüllung der satzungsmäßigen Anforderungen in § 2 RVV-E und der Pflichten nach § 5 RVV-E. Durch § 5 RVV-E werden den Vereinen einfach zu erfüllende Informationspflichten gegenüber der Verwaltung auferlegt. Der Erfüllungsaufwand kann nicht verlässlich geschätzt werden, da nicht abzusehen ist, wie viele wirtschaftliche Vereine aufgrund der Verordnung die Verleihung der Rechtsfähigkeit beantragen werden und wie vielen der antragstellenden Vereine Rechtsfähigkeit verliehen werden wird.

5. Weitere Kosten

Die Verordnung soll nur § 22 BGB konkretisieren. Sie schafft keine zusätzlichen Pflichten für Bürger, die Verwaltung oder Unternehmen, deren Erfüllung sonstige Kosten verursachen könnte. Deshalb hat die Verordnung auch keine Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau.

6. Weitere Regelungsfolgen

Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung hat die Verordnung nicht, soweit die Regelungen natürliche Personen betreffen, gelten sie für Frauen und Männer gleichermaßen. Die Verordnung hat auch keine verbraucherpolitischen oder demographischen Auswirkungen.

IV. Befristung; Evaluierung

Die Verordnung soll § 22 BGB konkretisieren, der unbefristet gilt. Deshalb ist auch die Verordnung auf unbestimmte Zeit erforderlich. Im Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung unternehmerischer Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement und zum Bürokratieabbau bei Genossenschaften ist vorgesehen, dass auch die Änderung des § 22 BGB und die aufgrund des § 22 Absatz 2 BGB erlassene Rechtsverordnung nach fünf Jahren evaluiert werden sollen. Im Rahmen dieser Evaluierung sollen auch die Gesetzesfolgen, insbesondere die Kosten für die Vereine und die Verwaltung ermittelt werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit)

§ 1 RVV-E regelt für wirtschaftliche Vereine aus bürgerschaftlichem Engagement, die sich in geringem Umfang wirtschaftlich betätigen, die Voraussetzungen für ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit. Erfüllt ein wirtschaftlicher Verein die Anforderungen der §§ 2 bis 4 RVV-E, ist davon auszugehen, dass die Erlangung der Rechtsfähigkeit in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft als unzumutbar anzusehen ist, so dass ihm auf Antrag Rechtsfähigkeit zu verleihen ist. Wirtschaftliche Vereine aus bürgerschaftlichem Engagement, die auf einen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet sind, sollen ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit haben, wenn ihre Satzung, ihre Mitgliederstruktur und ihre Betätigung den Anforderungen nach den §§ 2 bis 4 RVV-E entsprechen.

Nur wirtschaftlichen Vereinen kann Rechtsfähigkeit nach § 22 Absatz 1 BGB verliehen werden. Es ist nach den für die Vereinsklassenabgrenzung im Rahmen der §§ 21 und 22 BGB entwickelten Kriterien zu bestimmen, ob ein Verein als wirtschaftlicher Verein anzusehen ist. Ein wirtschaftlicher Verein ist nach § 22 Absatz 1 BGB ein Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Das ist stets der Fall, wenn der Zweck eines Vereins schon nach der Zweckbestimmung darauf gerichtet ist, ein Unternehmen zu betreiben, um Gewinn für den Verein oder seine Mitglieder zu erzielen. Doch auch Vereine, die nach ihrer Zweckbestimmung in der Satzung einen ideellen Zweck verfolgen sollen, können auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet sein, wenn sie zur Verfolgung dieses Zwecks in so erheblichem Umfang unternehmerisch tätig werden wollen oder tätig sind, dass die wirtschaftliche Betätigung nicht mehr vom vereinsrechtlichen Nebenzweckprivileg gedeckt ist (BayObLG 83, 45, 48; OLG Schleswig NJW-RR 2001, 1478; OLG Hamm NZG 2008, 473, 474; KG NZG 2016, 989, 990).

Durch die Anforderungen an die Satzung in § 2 RVV-E soll insbesondere gewährleistet werden, dass nur Vereine, in denen sich die Mitglieder bürgerschaftlich engagieren, von der Verordnung erfasst werden. In § 2 Nummer 1 RVV-E werden deshalb besondere Anforderungen an die Zweckbestimmung in der Satzung gestellt und in § 2 Nummer 8 RVV-E wird verlangt, dass die Satzung verbietet, dass der Verein einen Gewinn an die Mitglieder ausschütten darf. Daneben enthält § 2 RVV-E auch Anforderungen an die Satzung, die für ein ordnungsgemäßes Vereinshandeln und zum Schutz der Mitglieder und des Rechtsverkehrs erforderlich sind. Ergänzt werden diese Anforderungen an die Satzung durch die Anforderungen an die Mitgliederstruktur des Vereins in § 3 RVV-E und an den Umfang der wirtschaftlichen Betätigung des Vereins in § 4 Absatz 1 RVV sowie durch das in § 4 Absatz 2 RVV-E geregelte Verbot, Vereinsmitgliedern oder Dritten, die für den Verein tätig sind, unangemessen hohe Vergütungen zu gewähren. Ein wirtschaftlicher Verein soll nach § 3 RVV-E nur dann ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit haben, wenn er von einer größeren Zahl von Mitgliedern getragen wird, die im Tätigkeitsbereich des Vereins wohnen und sich voraussichtlich auch in ihrem Verein engagieren werden. Durch die Höchstgrenzen für den jährlichen Umsatz und Gewinn in § 4 Absatz 1 RVV-E soll gewährleistet werden, dass nur Vereine, deren Zweck auf einen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet ist, ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 1 RVV-E haben.

Zu § 2 (Anforderungen an die Satzung des Vereins)

Durch die in § 2 RVV-E geregelten Anforderungen an die Satzung soll sichergestellt werden, dass nur wirtschaftliche Vereine aus bürgerschaftlichem Engagement ein Recht auf Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 1 Absatz 1 RVV-E haben und über eine für ihre Tätigkeit ausreichende Vereinsverfassung verfügen. Viele der satzungsmäßigen Voraussetzungen sind an die für eingetragene Vereine geltenden Vorschriften angelehnt. Auch die Eintragung eines Idealvereins wird in den §§ 57 und 58 BGB davon abhängig gemacht, dass die Vereinssatzung bestimmte Regelungen enthält. Durch § 33 Absatz 2 BGB ist gewährleistet, dass die Satzung auch nach der Verleihung dauerhaft den Anforderungen des § 2 RVV-E entspricht. Ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein kann seine Satzung nach § 33 Absatz 2 BGB nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde ändern. Eine Satzungsänderung, die dazu führen würde, dass ein rechtsfähiger wirtschaftlicher Verein die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 2 RVV-E nicht mehr erfüllt, dürfte nicht genehmigt werden.

Zu Nummer 1

§ 2 Nummer 1 RVV-E enthält Anforderungen an die Zweckbestimmung des Vereins. Die Zweckbestimmung kann sich nicht darauf beschränken, allgemein den Zweck des Vereins festzulegen, sondern muss auch Angaben zur Zweckverwirklichung enthalten. Die zuständige Behörde muss, wenn ein neu gegründeter Verein die Verleihung der Rechtsfähigkeit beantragt, insbesondere anhand der Zweckbestimmung in der Satzung feststellen können, ob ein Verein als wirtschaftlicher Verein anzusehen ist, der aus bürgerschaftlichem Engagement gegründet wurde und nur auf einen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet ist. Deshalb verlangt § 2 Nummer 1 RVV-E eine Zweckbestimmung aus der sich ergibt, dass der Verein zur Verfolgung seines Zwecks vorwiegend unternehmerisch tätig werden soll. Auch Idealvereine können sich zur Verwirklichung ihrer ideellen Zwecke unternehmerisch betätigen, soweit die wirtschaftliche Betätigung vom Nebenzweckprivileg umfasst wird. Das setzt voraus, dass eine unternehmerische Tätigkeit des Vereins nur als Nebentätigkeit im Verhältnis zu seiner nichtwirtschaftlichen Zweckverfolgung anzusehen ist.

Liegt ein wirtschaftlicher Verein vor, so soll er nur der Verordnung unterfallen, wenn er aus bürgerschaftlichem Engagement tätig wird. Nach § 2 Nummer 1 RVV-E muss sich aus der Zweckbestimmung ergeben, dass sich der Verein nur in einem Landkreis oder einer Gemeinde unternehmerisch betätigt, so dass der Verein von den Bürgern der Region getragen werden kann. Nach § 2 Nummer 1 RVV-E sollen wirtschaftliche Vereine nach ihrer Zweckbestimmung darauf gerichtet sein, die Bürger eines Landkreises oder einer Gemeinde mit Gütern oder Dienstleistungen zu versorgen, die dort nicht oder nicht ausreichend angeboten werden, oder Handwerker und Landwirte aus Entwicklungsländern bei der Vermarktung ihrer Erzeugnisse zu unterstützen. Nicht erfasst werden sollen Vereine, die ausschließlich ihre Mitglieder fördern. Bekannte Beispiele für solche Initiativen sind z. B. Vereinigungen von Bürgern, die in strukturschwachen Landkreisen oder Gemeinden einen Dorfladen, eine Dorfgaststätte oder ein Dorfkino betreiben. Erfasst werden sollen aber auch Vereinigungen, die darauf gerichtet sind Eine-Welt-Läden zu betreiben. Auch Vereine, die in einem Landkreis oder in einer Gemeinde eine Kindertagesstätte betreiben wollen und nicht ins Vereinsregister eingetragen werden, weil die Registergerichte sie als wirtschaftliche Vereine ansehen, können unter die Verordnung fallen. Solche Unternehmen werden vielfach keine oder nur sehr geringe Jahresüberschüsse erwirtschaften, so dass es oft schon schwierig ist, notwendige Investitionen zu tätigen. In der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft können diese Unternehmen in vielen Fällen nicht erfolgreich betrieben werden, da sie schon die Kosten für diese Rechtsformen kaum aufbringen können, ohne dass die Zweckverwirklichung leiden würde.

Zu Nummer 2

§ 2 Nummer 2 RVV-E sieht vor, dass die Satzung den Namen des wirtschaftlichen Vereins festlegen muss. Das entspricht der für eingetragene Vereine geltenden Regelung in § 57 Absatz 2 BGB. Für rechtsfähige wirtschaftliche Vereine gibt es anders als für eingetragene Vereine keine gesetzliche Pflicht, einen Namenszusatz zu führen, aus dem sich die Rechtsform ergibt. Zum Schutz des Rechtsverkehrs müssen die wirtschaftlichen Vereine deshalb ihren Namen mit der Bezeichnung "wirtschaftlicher Verein" bilden oder mit einer allgemein verständlichen Abkürzung für die Rechtsform wirtschaftlicher Verein.

Zu Nummer 3

§ 2 Nummer 3 RVV-E verlangt, dass in der Satzung der Sitz des Vereins festgelegt werden muss. Dies ist erforderlich, damit die Behörde bestimmt werden kann, die für die Verleihung der Rechtsfähigkeit zuständig ist. Es entspricht der Regelung des § 57 Absatz 1 BGB für eingetragene Vereine. § 2 Nummer 3 RVV-E verlangt zusätzlich, dass der Verein seinen Sitz in einer Gemeinde begründen soll, in der er unternehmerisch tätig sein will. Dadurch soll erreicht werden, dass die Vereine, die zum Nutzen der Bürger eines Landkreises oder einer Gemeinde tätig werden wollen, auch durch ihren Sitz in dieser Region verankert sind. Das erleichtert es, die nach § 3 RVV-E vorgesehene Anzahl an Mitgliedern aus den Landkreisen oder Gemeinden zu gewinnen, in denen der Verein tätig sein soll, und vereinfacht den Mitgliedern regelmäßig auch die Wahrnehmung ihrer Rechte aus der Mitgliedschaft.

Zu Nummer 4

§ 2 Nummer 4 RVV-E verpflichtet die Vereine in ihren Satzungen auch Regelungen über den Ein- und Austritt von Mitgliedern vorzusehen. Für eingetragene Vereine sieht § 58 Nummer 1 und 2 BGB eine vergleichbare Regelung vor. Die Satzungsregelungen sollen so gestaltet sein, dass der Erwerb der Mitgliedschaft Bürgern aus dem Landkreis oder der Gemeinde, wo der Verein tätig wird, einfach möglich ist. Dies soll gewährleisten, dass der Verein von bürgerschaftlich engagierten Personen aus der Region getragen wird. Die Aufnahme darf für diese Personen nicht von zusätzlichen Anforderungen an die Mitgliedsfähigkeit abhängig gemacht werden. Der Verein ist nicht gehindert Aufnahmebeiträge zu verlangen, wenn dies erforderlich ist, um die Finanzierung des Vereins zu sichern. Aufnahmebeiträge und die laufenden Mitgliedsbeiträge sowie einmalige Umlagen sollen unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs des Vereines so bemessen werden, dass sie für durchschnittliche Bewohner eines Landkreises und einer Gemeinde finanzierbar sind. Landkreise und Gemeinden sowie die Vereine sind verschieden, deshalb können durch die Verordnung für alle Vereine passende Richtwerte für Aufnahmebeiträge oder jährliche Mitgliedsbeiträge nicht festgesetzt werden. Ein einfacher Erwerb der Mitgliedschaft erfordert aber zumindest, dass die Bürger des Landkreises oder der Gemeinde durch die Höhe der Vereinsbeiträge nicht vom Erwerb der Mitgliedschaft abgeschreckt werden. Dem Verein ist es unbenommen von anderen Personen, insbesondere der Sitzgemeinde oder von anderen juristischen Personen, wenn diese Mitglieder des Vereins werden wollen oder sind, höhere Aufnahmebeiträge oder Mitgliedsbeiträge zu verlangen oder bei Mitgliedern und Dritten um Zuwendungen zu werben.

Zu Nummer 5

§ 2 Nummer 5 RVV-E entspricht § 58 Nummer 4 BGB. Die ergänzenden Satzungsbestimmungen zur Einberufung der Mitgliederversammlung sind erforderlich, weil es in den §§ 24 bis 53 BGB dazu keine gesetzlichen Regelungen gibt. Die Bestimmungen über die Beurkundung der Beschlüsse müssen so gestaltet werden, dass der Verein der Behörde insbesondere satzungsändernde Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die nach § 33 Absatz 2 BGB zu genehmigen sind, und die Billigung der Rechnungslegungsunterlagen

durch die Mitgliederversammlung ausreichend dokumentieren kann. Dies kann z. B. durch ein schriftliches Protokoll, das von einem Protokollführer unterschrieben wird, geschehen.

Zu Nummer 6

§ 2 Nummer 6 RVV-E entspricht im Wesentlichen dem für eingetragene Vereine geltenden § 58 Nummer 3 BGB. Auch die Satzung eines wirtschaftlichen Vereins muss Bestimmungen über die Bildung des Vorstands enthalten, weil § 26 Absatz 1 Satz 1 BGB nur allgemein regelt, dass der Verein einen Vorstand haben muss. Es gibt kein besonderes Register für wirtschaftliche Vereine und nicht alle der von der Verordnung erfassten wirtschaftlichen Vereine werden Kaufleute sein und deshalb nach § 29 des Handelsgesetzbuches (HGB) handelsregisterpflichtig sein. Zum Schutz des Rechtsverkehrs sollen die wirtschaftlichen Vereine die in § 26 Absatz 1 Satz 3 BGB eröffnete Möglichkeit, die Vertretungsmacht des Vorstands durch die Satzung mit Wirkung gegen Dritte zu beschränken, nicht nutzen. Der Rechtsverkehr soll sich darauf verlassen können, dass Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Zahl den Verein stets wirksam verpflichten können.

Zu Nummer 7

Zum Schutz der Mitglieder sieht § 2 Nummer 7 RVV-E vor, dass der Vorstand der Mitgliederversammlung mindestens nach den Vorschriften Rechnung legen muss, die für Einzelkaufleute gelten. Für die Rechnungslegung des Vorstands sollen also immer mindestens die §§ 238 ff. HGB gelten, einschließlich der Befreiungsvorschriften in den § 241a HGB und § 242 Absatz 4 HGB. Die Satzung kann allerdings immer auch noch weitere Anforderungen an die Rechnungslegung stellen.

Die Rechnungslegungsunterlagen sind nach Billigung durch die Mitgliederversammlung auch der zuständigen Behörde zu übermitteln, damit diese überprüfen kann, ob der Verein die Anforderungen an die Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 RVV-E erfüllt.

Zu Nummer 8

§ 2 Nummer 8 RVV-E verpflichtet die wirtschaftlichen Vereine in ihrer Satzung ein Verbot zu verankern, erwirtschaftete Gewinne an die Mitglieder auszuschütten. Vereine, die gegründet werden, um Gewinne für die Mitglieder zu erzielen, sollen nicht von der Verordnung erfasst werden. Solche Vereine sind nicht als Vereine aus bürgerschaftlichem Engagement anzusehen. Das Gewinnausschüttungsverbot an die Mitglieder dient auch dem Schutz des Rechtsverkehrs, da es gewährleistet, dass der Verein Überschüsse für die Vereinstätigkeit nutzen kann, insbesondere auch für künftige Investitionen.

Zu Nummer 9

§ 2 Nummer 9 RVV-E flankiert § 7 Nummer 8 RVV-E. Die Mitglieder sollen durch die Vereinstätigkeit auch nicht dadurch begünstigt werden, dass an sie das Vereinsvermögen ausgekehrt wird, wenn der Verein aufgelöst und liquidiert wird. Deshalb verlangt § 2 Nummer 9 RVV-E, dass in der Satzung als Anfallberechtigte eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft bestimmt wird. Das kann regelmäßig auch die Gemeinde sein, in der der Verein tätig ist, auch wenn sie Mitglied in dem Verein ist.

Zu § 3 (Anforderungen an die Mitgliederstruktur des Vereins)

§ 3 RVV-E stellt besondere Anforderungen an die Zusammensetzung der Mitglieder des Vereins. Erfasst werden sollen von der Verordnung regionale Initiativen aus bürgerschaftlichem Engagement, die auf einen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet sind. Sie sollen eine größere Zahl von Mitgliedern haben, die in dem Landkreis oder der Region leben und sich in dem Verein bürgerschaftlich engagieren. § 56 BGB sieht vor, dass ein Idealverein nur Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister erlangen kann, wenn

er mindestens sieben Mitglieder hat. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen wirtschaftlichen Verein soll daher davon abhängig gemacht werden, dass der Verein mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder hat, die ihren Wohnsitz in dem Landkreis oder der Gemeinde haben, wo der Verein tätig werden soll.

Zu § 4 (Anforderungen an die Betätigung des Vereins)

Als weitere Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit werden in § 4 RVV-E Anforderungen an die Betätigung des Vereins gestellt, die insbesondere festlegen, unterwelchen Voraussetzungen davon auszugehen ist, dass ein wirtschaftlicher Verein nur auf einen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet ist.

Zu Absatz 1

Durch § 4 Absatz 1 RVV-E sollen die Voraussetzungen für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an wirtschaftliche Vereine konkretisiert werden, die auf einen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet sind. Er legt für den jährlichen Umsatz und den jährlichen Gewinn des Vereins Höchstgrenzen fest, die regelmäßig nicht überschritten werden sollen. Der Verein soll in einem Geschäftsjahr nur Umsätze erwirtschaften, die jährlich 600 000 Euro nicht übersteigt. Bei einem wirtschaftlichen Verein, der diese Richtwerte in drei aufeinanderfolgenden Jahren überschreitet, ist davon auszugehen, dass der Vereinszweck nicht mehr auf einen Geschäftsbetrieb von geringem Umfang gerichtet ist. Der Verein soll seine Tätigkeit dann in einer anderen Rechtsform fortsetzen. Dies ist am einfachsten durch einen Rechtsform verhsel nach dem Umwandlungsgesetz möglich. Wechselt der Verein seine Rechtsform nicht, soll ihm die Rechtsfähigkeit entzogen werden, so dass er, wenn sein Vermögen nicht beim Fiskus anfällt, nach den §§ 45 ff. BGB zu liquidieren ist.

Regelmäßig wird ein wirtschaftlicher Verein seine Tätigkeit noch nicht begonnen haben, wenn er bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Verleihung der Rechtsfähigkeit stellt. Die Behörde muss vor allem aufgrund der Zweckbestimmung in der Satzung prognostizieren, ob ein wirtschaftlicher Verein die Richtwerte für den jährlichen Umsatz und den jährlichen Gewinn voraussichtlich einhalten wird. Nach der Verleihung muss die zuständige Behörde überprüfen, ob der wirtschaftliche Verein die Richtwerte nach § 4 Absatz 1 RVV-E für den jährlichen Umsatz und den Gewinn auch tatsächlich einhält. Damit die zuständige Behörde dies prüfen kann, wird der Verein durch § 5 Nummer 1 Buchstabe b RVV-E verpflichtet, der zuständigen Behörde innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahrs die von der Mitgliederversammlung gebilligten Rechnungslegungsunterlagen zu übermitteln, die mindestens nach den für Einzelkaufleute geltenden Vorschriften zu erstellen sind.

Zu Absatz 2

§ 4 Absatz 2 RVV-E ergänzt das Gewinnausschüttungsverbot, das nach § 2 Nummer 8 RVV-E, durch die Satzung geregelt werden muss. Die Vereinsmitglieder sollen auch nicht durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Das Gewinnausschüttungsverbot soll nicht dadurch umgangen werden können, dass Vereinsmitglieder besonders hohe Vergütungen für Leistungen erhalten, die sie gegenüber dem Verein erbringen. Dies gilt insbesondere auch für die Vergütung, die Organmitglieder für ihre Tätigkeit für den Verein erhalten. Organmitgliedern darf eine Vergütung für ihre Tätigkeit nur gewährt werden, wenn dies in der Satzung vorgesehen ist, ansonsten müssen sie unentgeltlich tätig werden. Eine Vergütung, die der Verein mit Organmitgliedern vereinbart, muss in angemessenem Verhältnis zur Tätigkeit des Organmitglieds für den Verein stehen. Die Leistung des Vereins und die Gegenleistung des Organmitglieds müssen nach wirtschaftlichen Grundsätzen gegeneinander abgewogen sein. Die Behörde kann im Rahmen des Verwaltungsverfahrens, in dem über die Verleihung der Rechtsfähigkeit entschieden wird, die Vergütungsvereinbarungen mit den Mitgliedern der Vereinsorgane prüfen. Damit die zuständige Behörde auch in der Folgezeit feststellen kann, welche Vergütungen ein Verein, dem Rechtsfähigkeit verliehen wurde, seinen Organmitgliedern gewährt, sind der Behörde Änderungen bei der Vergütung nach § 5 Nummer 2 Buchstabe a RVV-E unverzüglich mitzuteilen.

Zu § 5 (Mitteilungspflichten des Vereins)

§ 5 RVV-E erlegt einem wirtschaftlichen Verein, dem Rechtsfähigkeit verliehen wurde, Pflichten gegenüber der zuständigen Behörde auf, damit diese insbesondere überprüfen kann, ob der Verein die Anforderungen an den Umfang seiner Tätigkeit nach § 4 Absatz 1 RVV-E erfüllt.

Zu Nummer 1

§ 5 Nummer 1 RVV-E verpflichtet den Verein, der zuständigen Behörde die von der Mitgliederversammlung gebilligten Rechnungslegungsunterlagen zu übermitteln, die aufgrund der Satzung mindestens nach den für Einzelkaufleute geltenden Grundsätzen zu erstellen sind. Anhand dieser Rechnungslegungsunterlagen kann die zuständige Behörde überprüfen, welchen jährlichen Umsatz und Gewinn ein Verein hat und feststellen, ob die Voraussetzungen für die Entziehung der Rechtsfähigkeit nach § 6 RVV-E vorliegen.

Zu Nummer 2

In § 5 Nummer 2 RVV-E sind weitere Mitteilungspflichten geregelt, die sicherstellen sollen, dass die zuständige Behörde vom Verein über die Umstände unverzüglich unterrichtet wird, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Zu Buchstabe a

Nach § 5 Nummer 2 Buchstabe a RVV-E ist der zuständigen Behörde jeder Wechsel bei den Vorstandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die zuständige Behörde muss die jeweiligen Vorstandsmitglieder kennen, weil diese den Verein auch gegenüber der zuständigen Behörde vertreten. Zudem hat der Verein der zuständigen Behörde Änderungen bei der Vergütung der Organmitglieder mitzuteilen, damit die Behörde prüfen kann, ob insoweit § 4 Absatz 2 RVV-E beachtet wurde, nach dem Personen, die für den Verein tätig sind, keine übermäßig hohen Vergütungen gewährt werden dürfen.

Zu Buchstabe b

Nach § 5 Nummer 2 Buchstabe b RVV-E muss der Verein der zuständigen Behörde unverzüglich mitteilen, wenn er aufgelöst wurde. Dies gilt insbesondere auch wenn der Verein nach § 42 Absatz 1 Satz 1 BGB aufgelöst wurde aufgrund der Eröffnung eines Insol-

venzverfahrens oder eines Beschlusses, durch den die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgewiesen wurde.

Zu § 6 (Entziehung der Rechtsfähigkeit)

§ 6 RVV-E ergänzt für die wirtschaftlichen Vereine, die in den Anwendungsbereich der Rechtsfähigkeitsverleihungsverordnung fallen, § 43 BGB und die Vorschriften der einschlägigen Landesverwaltungsverfahrensgesetze über die Rücknahme und den Widerruf. Wirtschaftlichen Vereinen kann nach § 43 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen werden, wenn sie einen anderen als den in der Satzung bestimmten Zweck verfolgen. Die Verleihung der Rechtsfähigkeit kann zurückgenommen oder widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen dafür nach dem einschlägigen Landesverwaltungsverfahrensgesetz vorliegen.

Wird einem wirtschaftlichen Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, fällt nach § 45 Absatz 1 BGB das Vermögen an die Anfallberechtigten. Ist Anfallberechtigter nicht der Fiskus, muss eine Liquidation des Vereins stattfinden. Ergänzend zu § 43 BGB soll die zuständige Behörde einem wirtschaftlichen Verein nach § 6 RVV-E auch die Rechtsfähigkeit entziehen können, wenn er in drei aufeinanderfolgenden Jahren entweder jährliche Umsätze oder Gewinne erzielt, die die Richtwerte nach § 4 Absatz 1 RVV-E übersteigen und sich während des darauffolgenden Geschäftsiahres nicht aufgelöst hat oder sich nicht in eine Kapitalgesellschaft oder in eine Genossenschaft umgewandelt hat. Eine solche Umwandlung ist durch eine Verschmelzung auf eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach den §§ 2 ff. UmwG oder durch einen Formwechsel in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach den §§ 190 ff. UmwG möglich. Damit soll erreicht werden, dass wirtschaftliche Vereine, wenn sie nicht mehr nur geringfügig tätig sind und ihnen dann in der Regel auch die Verfolgung ihres Zwecks in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft zumutbar ist, ihren Zweck in einer dieser Rechtsformen verfolgen. § 6 RVV-E ist als Ermessensregelung ausgestaltet. Dies gibt den zuständigen Behörden ausreichenden Spielraum, um auch atypischen Fällen gerecht zu werden. Wenn einem wirtschaftlichen Verein, der in größerem Umfang, als in § 4 Absatz 1 RVV-E vorgesehen, tätig wird, die Zweckverfolgung in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nicht zumutbar ist, dann darf ihm die Rechtsfähigkeit nicht entzogen werden.

Zu § 7 (Inkrafttreten)

Die Verordnung soll am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft treten, damit § 22 Absatz 1 BGB für wirtschaftliche Vereine aus bürgerschaftlichem Engagement so bald als möglich konkretisiert wird, damit diese besser einschätzen können, ob sie ihre Zwecke in der Rechtsform des rechtsfähigen wirtschaftlichen Vereine verfolgen können.